

04.03.92

VP - AS - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämtler (SeemannsÄKostV)

A. Zielsetzung

Durch diese Verordnung soll die Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts abgelöst werden, da die in der jetzigen Verordnung festgesetzte Gebühr für eine Amtshandlung nach dem Flaggenrecht zwischenzeitlich anderweitig geregelt ist.

Gleichzeitig sollen die zuletzt mit Wirkung vom 1. April 1988 festgesetzten Gebühren an die inzwischen gestiegenen Personal- und Sachkosten angepaßt werden.

B. Lösung

Erlaß einer neuen Kostenverordnung und Erhöhung der Gebühren um durchschnittlich 12 %.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Mehreinnahmen für die Länder werden auf rd. 110.000 DM geschätzt.

Die Mehreinnahmen für den Bund sind nur gering.

04.03.92

VP - AS - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämtler (SeemannsÄKostV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 941 00 - Se 44/92

Bonn, den 4. März 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr und dem
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämtler
(SeemannsÄKostV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohle

Kostenverordnung
für Amtshandlungen der Seemannsämters
(SeemannsÄKostV)
vom

Auf Grund des § 143 a Abs. 2 des Seemannsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt und zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnen die Bundesminister für Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Die Seemannsämters erheben für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Seemannsrechts Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung. Neben den Gebühren werden Auslagen erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts vom 25. März 1980 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 1988 (BGBl. I S. 425), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den
Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Anlage

Anlage
zu § 11

Gebührenverzeichnis

Ord. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
1	Ausstellung eines Seefahrtbuches	§ 11 Abs 2 Seemannsgesetz	33,-
2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Seefahrtbuches	§ 5 Abs 2 Seemannsämter-Verordnung	14,-
3	Ersatz eines Seefahrtbuches bei Verlust	§ 11 Abs 3 Seemannsgesetz	40,-
4	Ausfertigung einer Musterrolle bei Erstausfertigung oder Generalmusterung	§ 13 Abs 2, § 20 Seemannsgesetz	48,-
5	Aenderung der Musterrolle (außer im Falle der An- Um- oder Abmusterung)	§ 14 Nr 1 bis 3 Seemannsgesetz	15,-
6	Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle	§ 11 Abs 3 Seemannsämter-Verordnung	15,-
7	An- Um- oder Abmusterung*) von Besatzungsmitgliedern oder sonstiger im Rahmen des Schiffs- betriebes an Bord tätiger Personen	§§ 15, 19 Seemannsgesetz § 13 Seemannsämter- Verordnung	11,-
8	Die Gebühr zu Nummer 7 erhöht sich für Amtshandlungen		
8.1	innerhalb der Dienstzeit und außer- halb der Diensträume je Einzel- musterung um		50 vom Hundert
	mindestens je Musterungs- verhandlung um		30,-
8.2	außerhalb der Dienstzeit und inner- halb der Diensträume je Einzel- musterung um		75 vom Hundert
	mindestens je Musterungs- verhandlung um		45,-
8.3	außerhalb der Dienstzeit und außer- halb der Diensträume je Einzel- musterung um		100 vom Hundert
	mindestens je Musterungs- verhandlung um		60,-
9	Die Gebühren zu den Nummern 1 bis 3 und 5 erhöhen sich, wenn diese Amtshandlungen nicht im Zusammenhang mit einer Musterung nach Nummer 7 durchgeführt werden.		
9.1	innerhalb der Dienstzeit und außer- halb der Diensträume um		50 vom Hundert
9.2	außerhalb der Dienstzeit und inner- halb der Diensträume um		75 vom Hundert
9.3	außerhalb der Dienstzeit und außer- halb der Diensträume um		100 vom Hundert

*) sowie Generalmusterung

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
10	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat		11,- bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre.
11	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung		Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes.
12	Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung		11,- bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre.

Begründung

I. Die in § 2 der geltenden Kostenverordnung geregelte Gebühr nach dem Flaggenrecht ist in die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 23. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2276) aufgenommen worden. Die derzeitige Kostenverordnung soll daher neu gefaßt werden.

Nach § 143a Abs. 2 Satz 2 des Seemannsgesetzes in der Fassung der Änderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), sind die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Seemannsgesetz so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Eine erneute Überprüfung durch die Länder hat ergeben, daß die zuletzt mit Wirkung vom 1. April 1988 festgesetzten Gebühren an die inzwischen gestiegenen Personal- und Sachausgaben angepaßt werden müssen.

Für die in der Anlage aufgeführten Gebührentatbestände ergeben sich künftig leichte Erhöhungen, die - gemessen an den Betriebskosten eines Seeschiffes - aber nicht ins Gewicht fallen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

II. Zur Verordnung

§ 1 regelt den Geltungsbereich der Kostenverordnung. Sie gilt auch für die entsprechenden Amtshandlungen der Auslandsvertretungen.

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das gleichzeitige Außerkrafttreten der jetzigen Verordnung.

Zum Gebührenverzeichnis

Die Tatbestände Nr. 1 bis 9.3 entsprechen der derzeitigen Regelung.

Die Tatbestände Nr. 10 bis 12 sind neu. In Auswertung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.9.1984 - BVerwG 1 C 164.80 - haben die Kostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder in der Besprechung am 25./27.7.1990 die Aufnahme dieser Gebührentatbestände empfohlen.

Betroffen von den Gebühren sind die Seeleute (Nr. 1 bis 3 und Nr. 10 bis 12) und die Reeder (Nr. 4 bis 12).

Im einzelnen betragen die Gebührenerhöhungen zwischen 10 % und 16,6 %. Die durchschnittliche Gebührenerhöhung hält sich im Rahmen der von 1988 bis 1991 (jeweils einschließlich) angefallenen allgemeinen Personalkostenerhöhungen.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämler (SeemannsÄKostV)

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.